Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2771

Bauern.SH
BAUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. • Postfach 821 • 24758 Rendsburg

Umwelt- und Agrarausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Rendsburg, 21.08.2019

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur
Gesetzentwurf der AfD, Drucksache 19/1360

Sehr geehrter Herr Kumbartzky,

zu dem oben genannten Gesetzesentwurf nehmen wir für den landwirtschaftlichen Berufsstand wie folgt Stellung:

1. Allgemeines:
   Es ist ausdrücklich nicht das vorrangige Interesse der Landwirtschaft und insbesondere der durch Wolfsrisse betroffenen Weidehalter, für die dadurch entstandenen Schäden einen finanziellen Ausgleich zu erhalten. Vorrangig wird nach wie vor die Forderung nach einem hinreichenden Wolfsmanagement in Schleswig-Holstein erhoben. Dabei ist eine sachliche Grundsatzdiskussion darüber zu führen, ob das Land überhaupt einen geeigneten Lebensraum für Wölfe darstellen kann. Angesichts der hier vorherrschenden Kulturlandschaft, dem geringsten Waldanteil im Bundesgebiet, weit verbreiteter Weidehaltung und dem engmaschigen Verkehrs- und Wegenetz bestehen daran durchgreifende Zweifel. Insofern ist konkret zu prüfen, ob eine Wiederansiedlung mit anderen Nutzungsinteressen der Gesellschaft (z. B. Siedlungsgebiete, Landwirtschaft, Tourismus, Verkehr und insbesondere Küstenschutz und Deichsicherheit) überhaupt vereinbar ist. Dabei ist eine sachgerechte Gewichtung der widerstreitenden Interessen vorzunehmen.

   Die Entschädigung von Nutztierrissen kann daher stets nur eine Notlösung sein. Den Weidetierhaltern geht es vielmehr darum, ihren Tierbestand zu erhalten und ihre Tiere tiergerecht und gesund aufzuziehen. Soweit es allerdings zu Schäden kommt, wäre ein vollständiger Nachteilsausgleich in einem gesetzlich geregelten und verbindlichen Rechtsanspruch zu begrüßen.

2. Im Einzelnen:
   2.1 *Umfassende Entschädigung*
   Nach dem Gesetzentwurf ist ein Schadensausgleich für durch den Wolf verursachte Sachschäden vorgesehen. Die Forderung des Be-

Hauptgeschäftsstelle
Bauernverband
Schleswig-Holstein e.V.
Grüner Kamp 19-21
24768 Rendsburg

T: 04331-1277-0
F: 04331-26105
bvsh@bauern.sh
www.bauern.sh

rufsstandes geht in insoweit weiter, als hier ein vollständiger Nachteilsausgleich zu erfolgen hat. Zu erfassen sind sämtliche Schäden bei verletzten, gehetzten, toten und unauffindbaren Tieren sowie auch der notwendige Mehraufwand für Schutzmaßnahmen (Zäune, Herdenschutzhunde etc.). Dies schließt insbesondere auch die zusätzlichen Arbeitsleistungen ein, die von dem Weidetierhalter zum Schutz seiner Tiere erbracht werden.

2.2 *Beweislastumkehr notwendig*
Der vorgesehene Schadensausgleich für durch den Wolf verursachte Sachschäden beinhaltet, dass der Landwirt die Beweislast für die Verursachung eines Schadens durch den Wolf trägt. Es sind jedoch zahlreiche Fälle bekannt, in denen der genetische Nachweis eines Wolfes nicht sicher geführt werden kann. Dieser Nachteil darf nicht zu Lasten der betroffenen Weidehalter gehen. Insofern wäre hier eine Beweislastumkehr vorzusehen.

2.3 *Anspruch nur, wenn zumutbare Vorkehrungen gegen Schadenseintritt vorgenommen wurden*
Der für den § 55 Abs. 2 LNatschG vorgesehene Satz 2 führt nach diesseitiger Einschätzung zu einer grundsätzlichen Anforderung an die Weidetierhalter, ihre Tiere mit Zäunen zu schützen. Dies wird jedoch wegen des Umfanges der dafür erforderlichen Zäunungen, aber auch wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwandes für nicht darstellbar gehalten. Auf die vorgesehene Einschränkung sollte insofern vollkommen verzichtet werden.

Im Ergebnis ist deshalb festzustellen, dass die gesetzliche Normierung eines verbindlichen Ersatzanspruches zwar als Schritt in die richtige Richtung gesehen wird. Für vorrangig wird jedoch ein Wolfsmanagementplan gehalten, der die Sicherheit der Weidetierhaltung in Schleswig-Holstein gewährleistet. Im übrigen müsste eine Entschädigungsvorschrift unseren oben gemachten Anmerkungen angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

v. Maydell

von Maydell
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)